

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Bestellung eines weiteren Vertreters für die Verbandsversammlung

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Im Rahmen des Verwaltungsstrukturreformgesetzes ist neben der Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände die Gründung des (neuen) Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in einem eigenen Gesetz vorgesehen. Dieser Verband soll unter anderem die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers und des überörtlichen Jugendhilfeträgers wahrnehmen. Außerdem wird er die Stadt- und Landkreise im Bereich Jugend und Soziales beraten, in ihren Planungen unterstützen und voraussichtlich auch Pflegesatzverhandlungen führen.

Wegen der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zum Jahresende 2004 muss die Funktionsfähigkeit des neuen Verbandes zum 01.01.2005 hergestellt werden. Mitglieder des Verbandes sind die Stadt- und Landkreise. Organe sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung besteht auch den Oberbürgermeistern bzw. den Landräten. Außerdem „entsendet jedes Mitglied einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung“ (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG).

Der Schwarzwald-Baar-Kreis muss in der Verbandsversammlung einheitlich abstimmen. Die Bestellung des weiteren Vertreters erfolgt für die Dauer der Amtszeit des derzeitigen Kreistages. Sie ist widerruflich. Für den weiteren Vertreter kann ein Verhinderungsstellvertreter gewählt werden (§ 13 Abs. 4 GKZ).

Das Verwaltungsstrukturreformgesetz wird voraussichtlich noch in diesem Monat vom Landtag verabschiedet.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 04.06.2004 um schnellstmögliche Bestellung des weiteren Vertreters gebeten. Die Verbandsversammlung soll bereits Mitte Juli 2004 zu ihrer ersten Sitzung einberufen werden, damit der Verband zum 01.01.2005 arbeitsfähig ist. In dieser Sitzung stehen wichtige Grundsatzentscheidungen wie die Verabschiedung der Verbandssatzung sowie die Besetzung der wesentlichen Funktionen an. Die Bestellung vor in Kraft treten des Gesetzes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg gebilligt.

Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung war bis zuletzt umstritten, ob ein weiterer Vertreter aufgenommen werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das vom Landkreistag Baden-Württemberg beschriebene Eilbedürfnis besteht. Der weitere Vertreter für die Verbandsversammlung sind vom Kreistag zu bestellen. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde besprochen, dass die größte Fraktion bei der Sitzung des Ausschusses einen Vertreter benannt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag,

N.N. wird zum weiteren Vertreter des Schwarzwald-Baar-Kreises für die Verbandsversammlung des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-Württemberg bestellt.